

III. Rechtliche Bewertung

Ich weise auf die folgende Rechtslage hin:

1. Akteneinsichtsanspruch nach Sächsischem Umweltinformationsgesetz / Sächsischem Transparenzgesetz

Zunächst wird die Stellung eines Akteneinsichtsanspruches empfohlen, um die bestehende tierschutzrechtliche Genehmigung des Veterinäramtes, sowie weitere mit der Haltung der Schwäne im Zusammenhang stehende Unterlagen (Futterkosten, Einschätzung über Haltungsbedingungen etc.) zu erlangen. Ausgehend von diesen Informationen kann ein Antrag auf Einsichtnahme (s. dazu 2.) vorbereitet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsUIG ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder in sonstiger Weise den Zugang zu Umweltinformationen zu eröffnen.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht kann sich zudem aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 8 SächsTranspG ergeben.³

2. Antrag auf Einsichtnahme gegenüber Veterinäramt

Als zweiter Schritt könnte ein Antrag auf Einsichtnahme gegenüber der zuständigen Behörde (Veterinäramt) gestellt werden. Ziel dessen ist, dass die Behörde die Stadt Dahlen zur artgerechten Haltung der Schwäne anweist und gegebenenfalls Maßnahmen erlässt, die von der Stadt umzusetzen sind.

3. Bestimmungen im Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG das Tier seiner und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf gemäß § 2 Nr. 2 TierSchG die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Des Weiteren ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG eine Genehmigung erforderlich, um ein Tier in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten bzw. nach Nr. 4 um ein Tier in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, zu halten.

IV. weiteres Vorgehen

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens haben wir vereinbart, dass wie oben erläutert zunächst ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wird und im Anschluss daran ein Antrag auf Einsichtnahme vorbereitet wird.

Wir übersenden zudem einen Beratungsvertrag.

Leipzig, den 08.04.2025

gez. Lisa Marie Hörtzsch

Rechtsanwältin